



Radebeul, 12.11.2020

Beschluss VV 05/2020 ¹

55. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.11.2020, TOP 4

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2021.

2. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2021 unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie ist gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) besteht der doppische Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Neben diesen Hauptbestandteilen enthält der vorliegende Haushaltsplan zudem alle in § 1 Abs. 3 SächsKomHVO genannten Anlagen. Erläuterungen und Begründungen zu wichtigen Eckdaten des Haushaltsplans sowie für die veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen sind dem zugehörigen Vorbericht zu entnehmen.

Der Planungsausschuss hat auf seiner 168. Sitzung am 8. September 2020 die Eckpunkte des Haushaltsplanes 2021 vorberaten und diese als Grundlage für die Erarbeitung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan gebilligt.

¹ zu BV 06/2020

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 erfolgte gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO in der Zeit vom 12. bis zum 20. Oktober 2020 in der Verbandsgeschäftsstelle. Einwendungen konnten noch bis zum 29. Oktober 2020 erhoben werden. Einsichtnahmen sind nicht erfolgt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Zu 2.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Anlage:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2021

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender